

Satzung der Stadt Mainz über die Gestaltung baulicher Anlagen für den Wohnbereich Mainz-Bretzenheim-Süd vom 25.01.1984

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 26.10.1983 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 20.07.1982 (GVBl. S. 264), in Verbindung mit § 123 Absatz 1 Nummer 1 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 27.02.1974 (GVBl. S. 53), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 20.07.1982 (GVBl. S. 264), folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 13.12.1983, Aktenzeichen: 35/404-10 Mz-0/GST 14, bekanntgemacht wird:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

1. Die Satzung gilt für folgende Flurstücke:

446/4, 446/5, 446/6, 446/7, 446/2, 446/3, 447, 448/1, 448/6, 448/7, 448/8, 448/3, 448/2, 448/5, 449, 450/5, 450/6, 450/7, 450/8, 450/3, 450/2, 450/1, 451, 452/1, 452/6, 452/7, 452/8, 452/9, 452/3, 452/2, 452/5, 390, 391, 392, 445, 444, 443, 440, 393/1, 393/2, 393/3, 393/4, 393/5, 393/6, 393/7, 442/1, 441/1, 442/2, 441/2, 439, 438, 437, 436, 435, 434, 425/2, 425/13, 425/1, 425/3, 425/4, 425/5, 425/14, 425/15, 425/16, 425/17, 425/18, 425/19, 425/20, 425/21, 425/22, 425/7, 425/9, 425/10, 425/8, 428, 425/11, 425/23, 424, 401, 400, 398, 402, 405, 406, 407, 404, 403, 408, 413, 414, 415, 412, 411, 410, 409, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422 und 423 (ganz) und 388 (teilweise) in Flur 9 der Gemarkung Mainz-Bretzenheim

2. Die Grenzen des Geltungsbereiches sind in einer Karte im Maßstab 1 : 1 000 dargestellt. Diese Karte liegt bei der Stadtverwaltung - 63-Bauaufsichtsamt, 6500 Mainz, Zitadelle, Bau C - zur Einsichtnahme für jedermann während der Dienststunden aus. Eine genaue Terminvereinbarung ist nach telefonischer Kontaktaufnahme über die Telefonnummern 12 - 31 10 oder 12 - 31 11 möglich.

3. Die Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Zweck der Satzung

Für das Baugebiet Mainz-Bretzenheim-Süd soll die Dachform gemäß § 3 der Satzung festgelegt werden. Die Festlegung ist erforderlich zur Wahrung eines einheitlichen Ortsbildes und um Beeinträchtigungen der bestehenden architektonischen Harmonie vom Ortsbild fernzuhalten.

§ 3

Anforderungen an die Dachform

1. Die Gebäude sind mit Flachdach oder flach geneigtem Dach mit einer Firsthöhe von maximal 1,50 m auszubilden. Um den Flachdachcharakter zu erhalten, ist die Dachfläche durch eine Attika (maximale Höhe 0,80 m) der Sicht zu entziehen.
2. Die mögliche Dachausbildung ist in einem Systemschnitt dargestellt, der ebenfalls beim 63-Bauaufsichtsamt einzusehen ist.
3. Der Systemschnitt ist Bestandteil der Satzung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. *

Mainz, 25.01.1984
Stadtverwaltung

gez. J. Fuchs

Oberbürgermeister

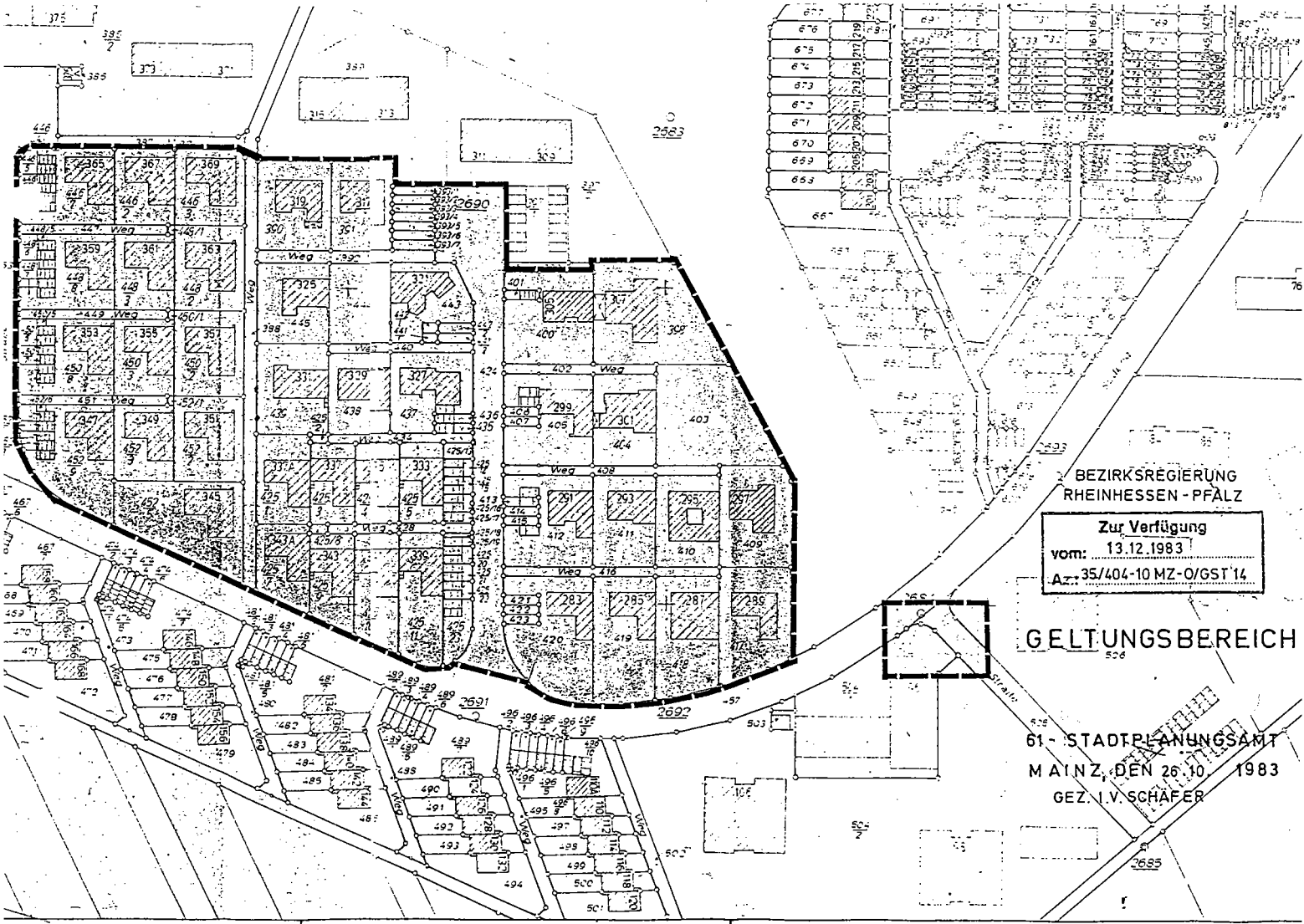
Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschlussgründe (§ 22 Absatz 1 GemO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO)

ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist (vgl. § 24 Absatz 6 GemO).

* Die Satzung wurde am 03.05.1984 veröffentlicht.



BEZIRKSREGIERUNG
RHEINHESSEN - PFALZ

Zur Verfügung
vom: 13.12.1983
Az.: 35/404-10 MZ-O/GST'14

GELTUNGSBEREICH

61 - STADTPLANUNGSAMT
MAINZ, DEN 26.10. 1983
GEZ. I.V. SCHÄFER